

Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom) **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den** **Netzzugang des Lieferanten (Strom)** **(AGB Netzzugang Lieferant)**

des E-Werk Meckenheim/Pfalz,
nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

Im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages und dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;
Messstellenbetreiber,	wer als Dritter gem. § 3 Nr. 26a EnWG die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt,
Messdienstleister,	wer als Dritter gem. § 9 Abs. 2 MessZV die Messung durchführt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

Netzzugang

1. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

- 1.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Entnahme beeinträchtigen können und die dem Lieferanten bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 1.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die nicht vom Netzbetreiber im Sinne der Ziffern 7 und 8 zu vertreten sind, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer zu gewährleisten, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 1.3. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich in Textform informieren.
- 1.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang insoweit zu unterbrechen oder einzuschränken,
 - a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
 - c) wenn der Anschlussnutzer zustimmt.
- 1.5. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 1.6. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig vor der Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszei-

tungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur vorherigen Unterrichtung nur gegenüber Lieferanten von Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten zur vorherigen Unterrichtung nur verpflichtet, sofern an der betroffenen Entnahmestelle im Jahr mind. 5 GWh bezogen werden. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 1.7. Der Netzbetreiber wird alle Lieferanten – sofern diese es verlangt haben – nachträglich über Unterbrechungen oder Störungen und deren Dauer sowie die betroffenen Netzgebiete in allgemeiner Form unterrichten, soweit und sobald dies dem Netzbetreiber möglich ist. Unterbleibt die Unterrichtung aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er den Lieferanten für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

2. Entzug des Netzzugangs, Unterbrechung der Anschlussnutzung, Inkasso

- 2.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Lieferanten den Netzzugang – ggf. nur bezüglich einzelner hiervon betroffener Entnahmestellen des Lieferanten – zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages vorliegen, die eine Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages rechtfertigen würden.
- 2.2. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten seine Absicht, den Netzzugang zu entziehen, vorab ankündigen.
- 2.3. Der Entzug des Netzzugangs nach Ziff. 2.1 ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant unverzüglich nachweist, dass die Folgen – unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten – außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 2.4. Der Netzbetreiber wird darüber hinaus entgeltlich die Anschlussnutzung an einer Entnahmestelle unterbrechen, wenn der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden (Anschlussnutzer) vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem niederspannungsseitig angeschlossenen Anschlussnutzer den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen. Einzelheiten und Voraussetzungen ergeben sich aus **Anlage 4**.
- 2.5. Der Lieferant ist in den Fällen der Ziff. 2.4 Schuldner der Entgelte gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt für die von ihm veranlasste Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und des Netzzugangs.
- 2.6. Sofern der Anschlussnutzer eine vom Lieferanten erbetene Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Ziff. 2.4 durch Zahlung auf die gegen ihn bestehenden Forderung des Lieferanten sowie der durch die Sperrung und das Inkasso anfallenden Kosten abwenden will, wird der Netzbetreiber von der Sperrung absehen, soweit die Voraussetzungen eines entgeltlichen Inkassos zwischen Netzbetreiber und Lieferant vorab geregelt sind. Einzelheiten und Voraussetzungen des Inkassos regelt **Anlage 4** des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages.
- 2.7. Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen bzw. die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Unterbrechung entfallen sind. Der Netzbetreiber kann die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle der Ziff. 2.4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können nach § 24 Abs. 5 NAV berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

Messstellenbetrieb und Messung

Die Bedingungen dieses Abschnitts „Messstellenbetrieb und Messung“ regeln – mit Ausnahme von Ziffer 3.2 – den Fall, dass der Netzbetreiber gem. § 21b Abs. 1 EnWG verantwortlich für die Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messung ist. Die Rechte des Anschlussnutzers, Anschlussnehmers und dritter Messstellenbetreiber und Messdienstleister aus § 21b EnWG und der MessZV sowie aus der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) und etwaiger weiterer vollziehbarer Festlegungen der Regulierungsbehörden bleiben unberührt.

3. Mess- und Steuereinrichtung

- 3.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG grundsätzlich Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnutzers und Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2, 3 und 5 EnWG bleiben unberührt.
- 3.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; die Pflicht des Netzbetreibers aus § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 MessZV bleibt unberührt. Der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen in diesem Fall auf Kosten des Netzbetreibers.
- 3.3. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich – Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und einen einwandfreien Messstellenbetrieb und Messung gewährleisten.
- 3.4. Der Lieferant kann mit Einverständnis des Anschlussnutzers und ggf. des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme installieren. Die Parteien werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden.
- 3.5. Bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh findet gemäß § 10 Abs. 1 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung. Auf Wunsch des Lieferanten oder des Anschlussnutzers, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, wird der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist, (z. B. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV) auch bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh eine Messeinrichtung zur viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung einbauen, sofern sich der Lieferant bzw. der Anschlussnutzer schriftlich zur Zahlung des damit verbundenen Mess- und Zählerentgelts nach dem jeweils gültigen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt bereit erklärt. § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.
- 3.6. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant oder der Anschlussnutzer, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, eine solche Messung wünscht und daraufhin mit dem Netzbetreiber eine niedrigere Grenze vereinbart wird. Die Kosten für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung trägt im letztgenannten Fall der Lieferant bzw. der Anschlussnutzer, sofern es sich nicht um die erstmalige Installation einer Messeinrichtung handelt. Im Einzelfall werden sich Lieferant und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen. § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.
- 3.7. Soll die Messeinrichtung fernausgelesen werden, muss bei der betreffenden Entnahmestelle ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) zur Verfügung gestellt werden. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Messwertauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses – sofern technisch möglich und aus dem Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Lieferant trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Lieferanten oder seines Kunden. Verzögerungen, die der Kunde verantwortet, gehen zu Lasten des Lieferanten. Beide Vertragsparteien werden sich vor der manuellen Auslesung oder vor Einbau eines GSM-Modems verständigen. Ein Umbau der Entnahmestelle des Kunden vor Aufnahme der Belieferung durch den neuen Lieferanten darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgen, die der Netzbetreiber vor Umbau dem Lieferanten mitzuteilen hat.

4. Überprüfung der Messeinrichtung

Sofern der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt, kann der Lieferant jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Lieferant. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung bleiben unberührt.

5. Ablesung; Schätzung

- 5.1. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben GPKE festgelegt. Fordert der Lieferant weitere Ablesungen oder sind diese nach § 18b StromNZV i.V.m. § 40 Abs. 3 EnWG erforderlich, sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
- 5.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt – diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Der Lieferant ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Netzbetreiber soll zur Abrechnung die Kundenzählerstände verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

6. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch rechnerische Abgrenzung oder Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 6.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Haftung

7. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

- 7.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder den von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 NAV.
- 7.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 7.3. Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 7.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.
- 7.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.

8. Haftung in sonstigen Fällen

- 8.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 8.4. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Vertragsanpassungen; sonstige Bestimmungen

9. Datenschutz

- 9.1. Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 9.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Lieferantenrahmenvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.

10. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 10.1. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13.07.2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Stromnetzzugangs- und der Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), der Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant - der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Lieferantenrahmenvertrag oder diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Lieferanten die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 10.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 10.3. Eine Kündigung des Vertrages insbesondere nach § 17 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 10.4. Ziffer 10.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages.

11. Übertragung des Vertrages

- 11.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 11.2. Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

12. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.